

## Vereinsstatuten

1. Name und Sitz  
Unter dem Namen Contigo - Verein Strassenkinder in Cusco besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bettingen/Basel-Stadt.
2. Zweck  
Der Verein bezweckt die finanzielle, pädagogische und geistliche Unterstützung der Strassenkinder von Cusco, Peru, insbesondere der von der Stiftung „Elim“ in Cusco betreuten Kinder und Jugendlichen.
3. Mittel  
Der Verein ist nicht gewinnorientiert und finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Im Weiteren kann der Verein Zuwendungen aller Art entgegennehmen.
4. Mitgliedschaft  
Mitglied kann jede Person werden, welche den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele unterstützt.  
Aufnahmesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Zustimmung muss mit einem Zweidrittelmehr erfolgen.
5. Erlöschen der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
6. Austritt und Ausschluss  
Ein Vereinsaustritt ist jederzeit schriftlich möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden.  
Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheidung; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
7. Organe des Vereins  
Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
8. Die Mitgliederversammlung  
Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.  
Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes (für 3 Jahre)
  - b. Änderung der Statuten
  - c. Abnahme der Jahresrechnung
  - d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - e. Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Vorstand  
Der Vorstand und der Präsident werden für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus drei bis fünf Personen. Der Vorstand verfügt im Rahmen des Vereinszwecks über das Vereinsvermögen. Er legt darüber an der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
10. Unterschrift  
Der Verein zeichnet durch Kollektivunterschrift und der Vorstand setzt die Zeichnungsberechtigten fest.
11. Haftung  
Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
12. Statutenänderung  
Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn Zweidrittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.
13. Auflösung des Vereins  
Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten nötig.  
Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.
14. Inkrafttreten  
Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 15. März 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.